

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüsthauerode

Jahrgang 26

Freitag, den 16. September 2016

Nummer 8

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister -

5. September 2016

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 31. August 2016; Nr. 9/2016 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. September 2016 diese Satzung genehmigt.

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin

5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 31. August 2016 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung vom 16. Januar 2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 - Beigeordnete - erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten (allgemeiner Vertreter) vertreten. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Soweit auch der Erste Beigeordnete an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist, erfolgt seine Vertretung durch den Zweiten Beigeordneten.

§ 10 - Entschädigungen - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ge-

meinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von **5,00 EUR** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von **15,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von **15,00 EUR** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung in Höhe von **16,00 EUR** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der Bürgermeister **300,00 EUR/Monat**
- der Erste Beigeordnete **62,50 EUR/Monat**
- der weitere Beigeordnete, mit Wahrnehmung der Aufgaben des Ersten Beigeordneten **62,50 EUR/Monat**.

(6) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Erste Beigeordnete die festgesetzte Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird 1/30 der nach Satz 1 festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft

Eichstruth, 5. September 2016

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

27. Juli 2016

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26. Juli 2016 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 4. Juli 2016; Nr. 9/2016 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom **16. September** bis **4. Oktober 2016** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Bode
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mackenrode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff.), erlässt die Gemeinde Mackenrode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.000	0	307.000	341.000
die Ausgaben	34.900	900	307.000	341.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	57.700	0	124.700	182.400
die Ausgaben	58.100	400	124.700	182.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 4. Juli 2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mackenrode, 27. Juli 2016

Bode
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

5. September 2016

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. *Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22. August 2016; Nr. 16/2016 hat der Gemeinderat die oben genannte Benutzungsordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. September 2016 diese Benutzungsordnung bestätigt.

Martin
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 22. August 2016 folgende 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 - **Überlassung von Räumen** - Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Gemeindehaus Riedelsburg
- b) Dorfgemeinschaftshaus
- c) Vereinshaus
- d) Saal der Gaststätte „Zur Linde“
- e) Leinepark
- f) Schwimmbad
- g) Blockhütte.

(2) Die **Anlage Entgelttarif** wird unter **Punkt IV.** Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern Abs. (1) um die Benutzung Saal der Gaststätte „Zur Linde“ wie folgt ergänzt:

Benutzung Saal der Gaststätte „Zur Linde“

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

(3) Die **Anlage Entgelttarif Punkt V. - Nebenkosten** - Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:

Gemeindehaus	nach Gasverbrauch
Saal der Gaststätte „Zur Linde“	nach Gasverbrauch
Dorfgemeinschaftshaus	je Tag 10,00 EUR
Vereinshaus	je Tag 10,00 EUR
Jugendclub	je Tag 10,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 5. September 2016

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

7. September 2016

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22. August 2016; Nr. 17/2016 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. September 2016 diese Satzung genehmigt.

Martin
Bürgermeister

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff.), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat die Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 22. August 2016 folgende Feuerwehrsatzung erlassen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder und des Ortsteils Schönau sind als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung
 - „Freiwillige Feuerwehr Uder“
 - „Freiwillige Feuerwehr Uder - Ortswehr Schönau“.
2. Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Uder.

3. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereins (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Uder die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Uder/Ortswehr Schönau gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Uder Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden.
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Uder in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde Uder weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uder haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
3. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Uder/bzw. des Ortsteils Schönau sein.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
6. Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feu-

erwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

7. Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
2. Der Austritt, muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
3. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, für die Ortswehr Schönau den Wehrführer und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
4. Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Facharbeiter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
5. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzleitung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) mit dem Tod.
3. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Uder/Ortswehr Schönau führt den Namen „Jugendfeuerwehr“.
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
4. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11 Ortsbrandmeister/stellv. Ortsbrandmeister/Wehrführer/stellv. Wehrführer

1. Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder ist der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Uder.
2. Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
5. Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Uder ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder und die Ausbildung der Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

6. Der stellv. Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzleitung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellv. Ortsbrandmeister stattfinden kann. Der stellv. Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Uder ernannt.
7. Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr Uder - Ortswehr Schönau nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
8. Der stellv. Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
9. Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart. In Belangen die den Ortsteil Schönau betreffen kann der Feuerwehrausschuss um den Wehrführer und seinen Stellvertreter erweitert werden.
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
5. Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren statt.

2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

1. Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uder statt. Bei der Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, des Stellv. Ortsbrandmeisters, Wahl des Wehrführers, Stellv. Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

1. Die nach ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
3. Der Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, der Wehrführer, dessen Stellvertreter sowie der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
5. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeister, sei-

nes Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch die Gemeinde Uder zu übergeben.

§ 16

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Uder vom 17. März 1997 außer Kraft.

Uder, 7. September 2016

Martin
Bürgermeister

(Siegel)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

